

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|--|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" der Gemeinde Jänschwalde |
| | |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung

Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nachnutzung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz nach Widerruf der Betriebsgenehmigung durch die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Hierfür plant die Gemeinde Jänschwalde für das ca. 209 ha große Gelände die Festsetzung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung von Gewerbenutzungen, die insbesondere der Ansiedlung von Vorhaben für Elektromobilität und andere zukunftsweisende Technologien dienen sollen. Geplant sind in mehreren Bauabschnitten Produktionshallen für die Umrüstung von Nutzfahrzeugen (Busse und Lkw) auf Elektroantrieb und zur Herstellung von ökologischen Batterien. In einem gesonderten Bau Feld sollen Büro- und Verwaltungsgebäude für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität entstehen.

Zur Förderung der Eigenversorgung des Plangebietes sind flach geneigte Gebäude mit PV-Anlagen vorgesehen. Ebenfalls Bestandteil der Planung ist der Bau eines Bahn-Anschlussgleises für Materiallieferungen sowie die Nutzung des Bahnhofpunktes Jänschwalde-Ost.

Weiterhin sollen Windenergieanlagen ((WEA) bis zu einer Höhe von 250 m zulässig sein.

Stellungnahme

Die Planunterlagen zum Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2020 wurden hinsichtlich der der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Insbesondere der nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen der städtebaulichen Planung zu beachtende Grundsatz, bei raumbedeutsamen Planungen die Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder Gefahren von schweren Unfällen weitgehend vermieden werden, ist für den vorliegenden Planungsfall von Bedeutung. Im Ergebnis der Prüfung werden für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

1. Anlagenbestand

Mit Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung an der Planaufstellung wurden bereits Anlagenstandorte von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 4. BImSchV ((Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genehmigungsbedürftiger Anlagen übermittelt, die bei der Planung zu beachten und ggf. als Vorbelastung in die

Umweltprüfung einzubeziehen sind. Die Anlagen sollten als Nutzungsbestand in der Planbegründung konkret benannt werden.

- **Bauschuttrecyclinganlage** der Fa. Balzke Baustoffhandel, Standort Taubendorfer Straße 1 in 03197 Jänschwalde-Ost

Die Anlage wird derzeit auf Basis der Genehmigung Nr. G-10/93 vom 13.10.1993 betrieben, sie liegt ca. 970 m südlich des Planungsgebietes.

- **Motorsportanlage** der Motorsportzentrum Jänschwalde GmbH, Standort Flugplatzstraße 10 in 03197 Jänschwalde

Die Anlage liegt ca. 100 m südlich des Plangebietes und ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 10.17.2V Anhang 1 der 4. BImSchV. Mit Genehmigungsbescheid G-30/97 vom 22.01.1998 und Änderungsgenehmigung G-41/98 vom 09.05.2000 wurden Betriebszeiten von 06.00 bis 20.00 Uhr an max. 350 Tagen pro Jahr genehmigt. Entsprechend Nebenbestimmung 5.1 zum Genehmigungsbescheid ist festgelegt, dass der Beurteilungspegel, gemessen jeweils 3 m jenseits der Betriebsgrundstücksgrenze, tagsüber 65 dB(A) nicht überschreiten darf.

- **Rinderaufzuchtanlage Drewitz** der Agrargenossenschaft e.G. Jänschwalde, Standort Stallweg 1 in 03197 Jänschwalde

Der nach Nr. 7.1.5V der Anlage zur 4. BImSchV mit einer Kapazität von 634 Rinderplätzen genehmigungsbedürftige Anlagenstandort befindet sich ca. 1000 m nordwestlich des Plangebietes. Die am 02.01.2002 als Altanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage wird derzeit auf Basis dieser Altanlagenanzeige sowie mehrfachen Anzeigen nach § 15 BImSchG, zuletzt mit Anzeige vom 01.04.2019 für die "Errichtung einer 75 kW Biogasanlage für Rinderdung und Jauche" betrieben.

- **Rinderaufzuchtanlage Jänschwalde** der Agrargenossenschaft e.G. Jänschwalde, Standort Lindenstraße in 03197 Jänschwalde

Die nach Nr. 7.1.5V der Anlage zur 4. BImSchV mit einer Kapazität von 820 Rinderplätzen genehmigungsbedürftige Anlage befindet sich ca. 1000 m südwestlich des Plangebietes und wurde am 01.01.2002 als Altanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

1. Bauflächengliederung

Mit der angestrebten Gliederung der geplanten GE-Bauflächennutzungen sollen Beeinträchtigungen der künftigen Nutzungsarten untereinander vermieden werden. Hierbei wurde offensichtlich der Nutzungsbestand der Motorsportanlage nicht ausreichend beachtet, da für die im Nahbereich gekennzeichneten Teilbauflächen TF 1 bis TF 4 Betriebswohnungen sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke als schutzbedürftige Nutzungsarten zugelassen werden sollen. Gegen diese Bauflächenplanung bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Am Standort der benannten GE-TF sind durchaus erhebliche Staub- und Geräuschimmissionen zu erwarten. Der Vorbelastungsstand für die bezeichneten Teilbauflächen ist auf der Basis eines entsprechenden Fachgutachtens zu prüfen und im Umweltbericht zu bewerten.

2. Störfallprüfung

Ebenfalls ist für mögliche Ansiedlungen im Planungsgebiet zu prüfen, ob die Ansiedlung von Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV) fallen, möglich ist. Mögliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG sind zu beachten.

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 der Soveso-II-Richtlinie soll zwischen Betriebsbereichen und den in der Richtlinie definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand gewährt bleiben. In Deutschland werden die Anforderungen im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB umgesetzt. Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Seitens der KAS-Kommission (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) werden hierfür für die Planungsebene Abstandsempfehlungen gegeben. Die planungsrechtliche Auseinandersetzung mit diesen Abstandsempfehlungen ist im Umweltbericht zu dokumentieren und ggf. eine entsprechende textliche Festsetzung zum Ausschluss von Nutzungsarten mit Störfallpotential in die Planung aufzunehmen.

3. Windkraft

Nach den vorliegenden Planunterlagen sollen Windenergieanlagen (WEA) mit einer maximalen Höhe von bis zu 250 m im Plangebiet zugelassen werden. Hierzu sind gesonderte Untersuchungen hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit (raumbedeutsame Vorhaben) einschließlich der für den Nutzungsbestand zu erwartenden Geräusch-, und Schattenwurfimmissionen durchzuführen.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befindet sich mit der Ortslage Drewitz ca. 800 m nördlich und dem Ortsteil Jänschwalde-Ost ca. 1.000 m südlich des Plangebietes. Ausgehend von diesen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne von § 3 BImSchG für die Wohnbevölkerung weitgehend vermieden werden, sind allerdings nicht ausgeschlossen, da im näheren Umwelt zudem vereinzelte schutzbedürftige Nutzungen (u.a. ASB Kinderheim) als Immissionsorte zu beachten sind.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand bestehen gegen die Zulassung von WEA mit mehr als 50 m Höhe Bedenken.

4. Umweltbericht

Bezogen auf den als Plangebiet gekennzeichneten Standortbereich und die beabsichtigte Industrie- und Gewerbeentwicklung sind immissionsschutzrechtliche Belange insbesondere durch

1. zu erwartenden Auswirkungen durch Geräuschemissionen
2. Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Straße, Schiene) und
3. ggf. durch luftverunreinigende Emissionen wie Luftschadstoffe, Staub und Geruch

berührt. Hierzu sind in den zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechende Beschreibungen und Bewertungen einzuarbeiten. In die Auswirkungsbetrachtung ist die Vorbelastungssituation (bestandsgeschützte emittierende Nutzungen) einzustellen.

Zur konkreten Ermittlung von Vorbelastung und vorhabenbedingten Auswirkungen sind zumindest Fachgutachten zu Geräuschemissionen und –immissionen sowie zu Staubimmissionen für die TF 1-TF 4 zu erarbeiten.

Für den Fall der WEA-Planung sind ebenfalls entsprechende Fachgutachten zu Geräusch-, und Schattenwurfimmissionen erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361)

Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 31. Juli 2020 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.